



Betrifft: Zonenbeschränkung im Bereich „Wöberstraße“

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hagenberg im Mühlkreis im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 14.12.2020, womit eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h im Bereich **Wöberstraße** erlassen wird:

§ 1

Die 30 km/h-Zone in der „Wöberstraße“ beinhaltet die Wegparzelle 2048

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z 11a StVO „Zonenbeschränkung 30 km/h“ und nach § 52 Z 11b StVO 1960 „Ende einer Zonenbeschränkung 30 km/h“ kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Abs. 2 Oö. GemO
- §§ 43 Abs. 1 lit.b Z. 1, 44 Abs. 1 und 94d Z. 4 lit.d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom 23. März 1999.



Der Bürgermeister:

(David Bergsmann)

angeschlagen am: 14.12.2020
abgenommen am: 29.12.2020

Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeinde Hagenberg zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen und Anlegen des Aktenvermerkes
2. Polizeiinspektion Pregarten, Tragweiner Straße 59, 4230 Pregarten
3. Land OÖ. zur Verordnungsprüfung
4. Amtstafel zum Aushang

Für Bauhof:

Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

